

**Satzung der Hansestadt Stralsund über die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Beschluss-Nr. 2015-VI-08-0283 vom 15.10.2015

Die Fassung berücksichtigt:

- 1.) Die 1. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung vom 01.01.2018
Beschluss-Nr. 2017-VI-05-0645 vom 06.07.2017
In Kraft getreten am 01.01.2018**
- 2.) Die 2. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung vom 02.12.2019
Beschluss-Nr. 2019-VII-04-147 vom 07.11.2019
In Kraft getreten am 01.01.2020**
- 3.) Die 3. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung vom 19.12.2022
Beschluss-Nr. 2022-VII-12-1024 vom 15.12.2022
In Kraft getreten am 01.01.2023**
- 4.) Die 4. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung vom 16.12.2024
Beschluss-Nr. VIII-05-0065 vom 12.12.2024
In Kraft getreten am 01.01.2025**

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 - Erhebung von Straßenreinigungsgebühren	2
§ 2 - Grundstücksbegriff und Gebührensschuldner/Gebührenschuldnerinnen	2
§ 3 - Bemessungsgrundlagen und Gebührenmaßstab	3
§ 4 - Gebührensätze	3
§ 5 - Entstehen, Ändern und Enden von Gebührenpflicht und Gebührenschuld	4
§ 6 - Fälligkeit der Gebühren	4
§ 7 - Wohnungs- und Teileigentum	5
§ 8 - Inkrafttreten	5

Anlage zur Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung
(Verzeichnis der Reinigungsklassen) – gültig ab 1. Januar 2025

**Satzung der Hansestadt Stralsund über die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Beschluss-Nr. 2015-VI-08-0283 vom 15.10.2015

Die Fassung berücksichtigt:

- 1.) Die 1. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung vom 01.01.2018
Beschluss-Nr. 2017-VI-05-0645 vom 06.07.2017
In Kraft getreten am 01.01.2018**
- 2.) Die 2. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung vom 02.12.2019
Beschluss-Nr. 2019-VII-04-147 vom 07.11.2019
In Kraft getreten am 01.01.2020**
- 3.) Die 3. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung vom 19.12.2022
Beschluss-Nr. 2022-VII-12-1024 vom 15.12.2022
In Kraft getreten am 01.01.2023**
- 4.) Die 4. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung vom 16.12.2024
Beschluss-Nr. 2024-VIII-05-0065
In Kraft getreten am 01.01.2025**

Auf der Grundlage von § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270, 351), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650), des § 50 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom 12. Dezember 2024 und Anzeige beim Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

Die Hansestadt Stralsund erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung, die die Sommerreinigung und den Winterdienst umfasst, Benutzungsgebühren nach dieser Satzung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach den §§ 4 und 5 der Straßenreinigungssatzung den Reinigungspflichtigen obliegt. Die Gebühren beruhen auf der bei der Beschlussfassung vorgelegten Kalkulation für die Zeit ab 01.01.2025.

§ 2 - Grundstücksbegriff und Gebührenschuldner/Gebührenschuldnerinnen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das bürgerlich-rechtliche Grundstück.
- (2) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch Grundstücke, die vom Gehweg oder der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- oder

Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an der zu reinigenden Straße liegen.

(3) Gebührenschuldner und Gebührenschuldnerinnen sind die Eigentümer/Eigentümerinnen oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke. Mehrere Gebührenschuldner/Gebührenschuldnerinnen sind Gesamtschuldner/ Gesamtschuldnerinnen.

(4) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer/die neue Eigentümerin vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig. Gleiches gilt sinngemäß beim Wechsel des/der zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten.

(5) Die Gebührenschuldner und Gebührenschuldnerinnen haben eigenständig und auf Nachfrage alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Hansestadt Stralsund das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage der Gebühren festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 3 - Bemessungsgrundlagen und Gebührenmaßstab

(1) Bemessungsgrundlagen der Gebühren für die Reinigung der Straßen sind:

- a) die Straßenfrontlänge des anliegenden Grundstücks in Metern (die Länge der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit dem Straßengrundstück), wobei die ermittelte Meterzahl bei weniger als 50 cm auf den vollen Meter abgerundet und die Meterzahl ab 50 cm auf den vollen Meter aufgerundet wird, und
- b) die in dieser Satzung aufgeführten Reinigungsklassen sowie die in der Anlage zu dieser Satzung (Reinigungsklassenverzeichnis) diesen Reinigungsklassen zugeordneten Straßen.

(2) Wird das Grundstück durch Bestandteile im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) bis c) der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Stralsund von dem Straßenkörper getrennt, so berechnet sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze auf die Straßenbegrenzung.

§ 4 - Gebührensätze

Die Gebühren sind Einheitsgebühren. Sie betragen je Meter Frontlänge für das Kalenderjahr:

	Sommerreinigung	Winterreinigung
Reinigungs-klasse 0,25	0,85 Euro	1,94 Euro
Reinigungs-klasse 0,5	1,69 Euro	1,94 Euro
Reinigungs-klasse 1	3,39 Euro	1,94 Euro
Reinigungs-klasse 2	6,78 Euro	1,94 Euro
Reinigungs-klasse 3	10,16 Euro	1,94 Euro
Reinigungs-klasse 7	23,72 Euro	1,94 Euro
Reinigungs-klasse S0,5	1,69 Euro	0,00 Euro
Reinigungs-klasse S1	3,39 Euro	0,00 Euro
Reinigungs-klasse S2	6,78 Euro	0,00 Euro
Reinigungs-klasse S3	10,16 Euro	0,00 Euro
Reinigungs-klasse W	0,00 Euro	1,94 Euro

§ 5 - Entstehen, Ändern und Enden von Gebührenpflicht und Gebührenschild

- (1) Die allgemeine Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten Tag des Monats, an dem das Grundstück an die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung angeschlossen wird.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres oder endet diese vor Ablauf des Kalenderjahres, beschränkt sich der Erhebungszeitraum auf diesen Zeitraum.
- (3) Die tatsächliche Gebührenschild entsteht mit dem Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.
- (4) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr ab dem ersten Tag des auf die Änderung folgenden Monats.
- (5) Die allgemeine Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung eingestellt wird.
- (6) Wird die Straßenreinigung infolge von Betriebsstörungen, außergewöhnlichen Witterungsstörungen oder sonstigen Gründen kurzzeitig unterbrochen oder eingeschränkt, ist dies für das Fortbestehen der Gebührenpflicht unerheblich. Die Gebührenschildpflicht wird auf Antrag des Gebührenschildners/der Gebührenschildnerin unterbrochen, wenn die Reinigung der gesamten Straße z. B. wegen Bauarbeiten, Aufgrabungen oder sonstigen von der Hansestadt Stralsund oder ihrem beauftragten Dritten zu vertretenden Gründen länger als einen Monat nicht durchgeführt wird. Dabei endet die Gebührenschildpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung eingestellt wird; sie beginnt erneut nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsarbeiten wieder aufgenommen wurden.
- (7) Wird aus den in § 5 Abs. 6 genannten Gründen die Straßenreinigungsleistung in einer Straße länger als einen Monat nur eingeschränkt erbracht, kann die Gebühr für die betreffenden Gebührenpflichtigen auf Antrag auf die Hälfte der monatlichen Gebühr reduziert werden. § 5 Abs. 6 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 6 - Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch die Hansestadt Stralsund gegenüber dem Gebührenschildner/der Gebührenschildnerin durch Bekanntgabe des Abgabenbescheides über Straßenreinigungsgebühren.
- (2) Die nach § 5 Abs. 3 dieser Satzung entstandene Gebührenschild wird zum 31. Dezember eines Jahres fällig. Die unterjährige Gebührenschild ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Auf die fällige Gebührenschild werden mit dem Abgabenbescheid entsprechend § 6 Abs. 6 Kommunalabgabengesetz M-V zu je einem Viertel des Jahresbetrages Vorauszahlungen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November erhoben. Beträgt die festgesetzte Jahresgebühr nicht mehr als 15,-- Euro, ist diese insgesamt am 15. August eines jeden Jahres fällig. Beträgt die festgesetzte Jahresgebühr nicht mehr als 30,-- Euro, so ist dieser Betrag je zur Hälfte am 15. Februar und am 15. August eines jeden Jahres fällig.
- (4) Die gesamte Jahresgebühr ist jeweils am 1. Juli zu entrichten, wenn der Gebührenschildner/die Gebührenschildnerin dies beantragt.
- (5) Wird dem Gebührenschildner/der Gebührenschildnerin nach Maßgabe von § 6 Abs. 3 bis zum 10. Februar eines Jahres kein Abgabenbescheid bekanntgegeben und haben sich die

Berechnungsgrundlagen nicht geändert, so hat der Gebührenschuldner/die Gebührenschuldnerin die erste Vorauszahlung bis zum 15. Februar in Höhe der letzten Vorauszahlung des Vorjahres zu entrichten. Ist die danach gezahlte Vorausleistung geringer als die nach dem Abgabenbescheid zu entrichtende Vorauszahlung, so ist der Unterschiedsbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zu entrichten. Ist die danach gezahlte Vorausleistung höher als die nach dem Abgabenbescheid geschuldete Vorausleistung, so wird der Unterschiedsbetrag durch Verrechnung oder Rückzahlung ausgeglichen.

(6) Die Regelungen nach § 6 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 dieser Satzung gelten entsprechend, wenn der Abgabenbescheid nach Zahlung geändert oder aufgehoben wird.

(7) Beginnt die allgemeine Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die für den Gebührenschuldner/die Gebührenschuldnerin nach § 6 Absatz 3 dieser Satzung zu entrichtende Vorauszahlung für das laufende Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zu entrichten.

§ 7 - Wohnungs- und Teileigentum

Bei Wohnungs- und Teileigentum werden die Gebühren für die gesamten Grundstücke festgesetzt und gegenüber dem Verwalter/der Verwalterin bekanntgegeben.

§ 8 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Stralsund, 16.12.2024

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister